



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Lorenz

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
20.10.2022

TOP 5

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Hauptanwendungsbereiche öffentlicher Bekanntmachungen sind insbesondere die Veröffentlichung von Satzungen und Rechtsverordnungen. Bis Ende 2016 erfolgten öffentliche Bekanntmachungen in Au durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses. Aufgrund der wachsenden Einwohnerzahlen wurde diese Form der Bekanntmachung ab 2017 durch das Einrücken in das Amtsblatt abgelöst. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften Ende 2015 wurden die möglichen Formen für öffentliche Bekanntmachungen von Ortsrecht um die Internetbekanntmachung erweitert. Die Internetbekanntmachung bringt folgende Vorteile:

- Öffentliche Bekanntmachungen können deutlich schneller erfolgen, da nicht mehr der Erscheinungstag des nur alle zwei Wochen erscheinenden Amtsblattes abgewartet werden muss.
- Die öffentlichen Bekanntmachungen sind länger verfügbar.
- Der im Amtsblatt notwendige Platz für öffentliche Bekanntmachungen wird reduziert, was Ressourcen und Kosten spart.

Die Internetbekanntmachung ist somit eine flexible, kostengünstige und bürgerfreundliche Lösung. Aus diesen Gründen haben auch schon zahlreiche Städte und Gemeinden in der Umgebung (so zum Beispiel Bad Krozingen, Ehrenkirchen usw.) ihre Bekanntmachungen auf Internetbekanntmachung umgestellt, was zum 1. Januar 2023 nun auch in Au entsprechend erfolgen soll.

Um die bereitgestellten Schriftstücke wie Satzungen und ähnliches vor Änderungen oder Verfälschungen zu schützen, werden diese durch ein elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur geschützt. Im Entwurf der neuen Bekanntmachungssatzung ist in § 1 Abs. 1 als Regelfall die Internetbekanntmachung

festgelegt, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Solche sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen derzeit noch im Baugesetzbuch (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB), die eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet derzeit nicht rechtswirksam zulassen. § 4a BauGB lässt nur eine ergänzende Internetbekanntmachung zu. Städte- und Gemeindetag setzen sich seit einiger Zeit für eine gesetzliche Änderung des Bundesgesetzes ein, um auch die Bekanntmachung von Bauleitplänen rechtswirksam über das Internet durchführen zu können. Der Satzungsentwurf ist demnach aktuell so gefasst, dass bei einer eventuellen Änderung der bundesrechtlichen Regelung der Regelfall der Internetbekanntmachung auch hier greift. Für den Fall, dass eine öffentliche Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht wie vorgesehen erfolgen kann (z. B. temporärer Ausfall der Internetseite oder ähnliches), sieht der Satzungsentwurf in § 1 Abs. 4 Regelungen für eine Notbekanntmachung vor.

Es ist vorgesehen, auf der Internetstartseite der Gemeinde Au mit einem deutlichen Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen zu verlinken, sodass die interessierten Bürgerinnen und Bürger diese gleich gut erkennen. In der Übergangszeit bis zur Umstellung sollen im Amtsblatt wiederholte Hinweise auf die Umstellung erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es fallen jährliche Kosten von ca. 360 Euro für eine Siegelkarte sowie 60 Euro für die SignaturSoftware an. Demgegenüber stehen nicht genau zu beziffernde aber deutlich höhere Printkosten.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlage: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)



Entwurf

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 20. Oktober 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am 20. Oktober 2022 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Au erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Au www.au-hexental.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ unter „Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Au während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Au zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Hexentäler Amtsblatt - Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhäusern, Sölden und Wittnau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 (1) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Tageszeitung, erfolgen (Notbekanntmachung). Sie gilt dann mit Ablauf des Erscheinungsdatums als vollzogen. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.
- (5) Die Satzungen der Gemeinde Au sind unter www.au-hexental.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ unter „Bürgerservice/Ortsrecht“ einsehbar.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Au den 20. Oktober 2022

(Siegel)

Jörg Kindel
Bürgermeister